



# Richtlinie über die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze und den Abschreibungsstandard

---

60/2018 9.00.00 Allgemeines  
IDG-Status: öffentlich

---

## **Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze: Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens und Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen; Abschreibungsmethode: Festlegung Standard**

### **Sachverhalt**

#### *Aktivierungsgrenze*

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist. Diese stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung VGG). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projektes oder Beschaffungsgeschäftes. Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke – mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken – Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000.-- (§ 21 VGG) und ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

#### *Wesentlichkeitsgrenze*

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden. Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist ebenfalls im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

### *Abschreibungsmethode*

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch für die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 VGG.

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe gibt es zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, die Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagewerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser und realitätsnäher ab. Daher kann der Gemeindevorstand die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Für folgende Aufgabenbereichen gibt es Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte (Anhang 4.2 VGG):

- Abwasserbeseitigung;
- Elektrizitätsversorgung;
- Gasversorgung;
- Öffentlicher Verkehr;
- Wasserversorgung;
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen;
- Spitäler;
- Ambulante Krankenpflege (Spitex);
- Fernwärmeversorgung;
- Anlagen der Kehrrichtverbrennung und der Kehrrichtentsorgung.

Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

### **Erwägungen**

#### *Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze*

Unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell (HRM1) lag die Aktivierungsgrenze für Gemeinden mit mehr als 6'000 Einwohner/innen bei höchstens Fr. 100'000.--. Die Politische Gemeinde Dürnten wendet seit vielen Jahren eine Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.-- an. Dieser selbstbestimmte Wert hat sich für die Gemeinde Dürnten gut bewährt. So konnten kleinere Anschaffungen bzw. Investitionen direkt der Erfolgsrechnung belastet werden. Eine tiefere Aktivierungsgrenze führt zu mehr Investitionen und einer umfangreicheren Anlagebuchhaltung. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze beim Maximum, d. h. bei Fr. 50'000.-- festzulegen.

#### *Abschreibungsmethode*

Für den steuerfinanzierten Haushalt gibt es neben dem Mindeststandard auch einen erweiterten Standard, der wesentlich detaillierter ist. Zusätzlich gibt es für die gebührenfinanzierten Bereiche Branchenlösungen, die noch umfangreicher sind. Der Gemeindevorstand muss festlegen, ob anstelle des Mindeststandards der erweiterte Standard gemäss Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG oder die Branchenlösung angewendet werden soll. Die Wahl kann in allgemeiner Weise oder in Bezug auf einzelne Projekte und Beschaffungsgeschäfte erfolgen. Aus Sicht des Gemeindeamtes reicht der Mindeststandard aus. Er wird für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) sogar ausdrücklich vorgeschrieben.

Aus ablauftechnischen Gründen und bis die Anlagebuchhaltung vollständig eingeführt ist, soll in der Gemeinde Dürnten der Mindeststandard angewendet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt kann immer noch generell zum erweiterten Standard oder zu einer Branchenlösung für die gebührenfinanzierten Bereiche gewechselt werden. Der Gemeinderat hat zudem die Möglichkeit, sich bei einzelnen Projekten für den erweiterten Standard auszusprechen, sofern dies im Zusammenhang mit der Projekt- und Kreditgenehmigung entsprechend beantragt wird.

Der Finanzausschuss setzte sich an seiner Sitzung vom 14. Mai 2018 mit der Thematik auseinander und beantragt dem Gemeinderat, die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 50'000.-- festzusetzen und grundsätzlich den Mindeststandard bei den Abschreibungen anzuwenden.

### **Beschluss**

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 50'000.-- festgesetzt.
2. Als Abschreibungsmethode wird grundsätzlich der Mindeststandard gemäss Gemeindeverordnung VGG angewendet.
3. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, diesen Beschluss in der Systematischen Rechtsammlung zu ergänzen.

### **Mitteilungen durch Protokollauszug**

- BDO AG, Schiffbaustrasse 2, 8005 Zürich
- Akten

### **Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail**

- Rechnungsprüfungskommission
- alle Abteilungsleitenden

### **Akten**

- Handbuch über das Zürcher Rechnungswesen Teil Abschreibungen